SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

MHI Naturstein GmbH
Senefelderstraße 14
63456 Hanau

05.10.2023
14-34231-316/2/21594/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Verlängerung gem. § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-g-106/93-Meyhen
Antrag vom 05.07.2023 und Ergänzung vom 26.09.2023
Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-106/93**

   im Bewilligungsfeld: **Meyhen**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   -Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt

   wird bis einschließlich dem

   31.10.2033

   verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die MHI Naturstein GmbH in Hanau.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Begründung

I.

Die Firma MHI Naturstein GmbH, Senefelderstraße14 in 63456 Hanau (nachfolgend Antragstellerin genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-g-106/93-„Meyhen“. Die Bewilligung wurde am 26.10.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis 31.10.2023 befristet.
Sie liegt im Burgenlandkreis in den Gemeinden Naumburg und Molau und hat eine Flächengröße von 95.300,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung bis zum 31.10.2023 befristet ist, stellte die Antragstellerin mit Datum vom 05.07.2023 den Antrag auf Verlängerung bis zum 31.10.2033. Begründet wird der Verlängerungsantrag damit, dass bis zum Ende der Bewilligungsfrist am 31.10.2023 das Kalksteinvorkommen im Tagebau nicht vollständig abgebaut werden kann. Es ist vorgesehen, die Gewinnung im nordöstlichen Teil des Abbaufeldes weiterzuführen und hier die Verteufung des Tagebaus bis auf seine Liegendgrenze fortzusetzen.
Die Antragstellerin geht im Verlängerungsantrag davon aus, dass die noch vorhandenen Rohstoffmengen mindestens für den beantragten Verlängerungszeitraum ausreichen.
Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 31.10.2023 zugelassenen Hauptbetriebsplanes, ein Verlängerungsantrag zur Weiterführung des Tagebaus liegt im LAGB vor.
Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie das Fachdezernat D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.
Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtsamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 und Ergänzung vom 26.09.2023 wurde der Antrag beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Uwe Hank sowie Herrn Dirk Bauer als Bevollmächtigter.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: **II-B-g-106/93- „Meyhen“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.10.2033** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und lagen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Antragstellerin ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben eingereicht. Darin wurde die weitere Gewinnung im Bewilligungsfeld dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde eine Kostenschätzung der Weiterführung des Tagebaus vorgenommen und die finanzielle Leistungsfähigkeit für die weitere Gewinnung dargelegt.

Das Arbeitsprogramm wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 im LAGB übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Fachdezernates wurde mitgeteilt, dass ein gültiger Hauptbetriebsplanes bis zum 31.10.2023 vorliegt und für die Weiterführung ein Verlängerungsantrag vorliegt. Das eingereichte Arbeitsprogramm ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Gewinnung erfolgt nach dem BBergG in Bereichen des Bergwerkseigentums sowie in Bereichen der Bewilligung und entspricht einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage von Sparkassen- und Bankunterlagen sowie Finanzierungsübersichten mit Stand 31.12.2022 glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin sind innerhalb des Bewilligungsfeldes noch ca. 1,5 Mio. t gewinnbare Rohstoffe vorhanden. Geplant ist eine jährliche durchschnittliche Förderung von 85 Tt Kalkstein. Auf dieser Grundlage reichen die Rohstoffvorräte in der gesamten Lagerstätte für mindestens weitere 10 Jahre Gewinnung aus.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 05.09.2023 wird mitgeteilt, dass die im Antrag angegebene Vorratsmenge von 1,5 Mio. t bestätigt werden kann. Die Vorräte befinden sich vor allem im östlichen Bereich. Die Kalksteinvorräte reichen bei der geplanten jährlichen Förderung von 85 Tt weit über die beantragte Verlängerungsdauer von 10 Jahren hinaus.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken die o.g. Bewilligung bis zu 31.10.2033 zu verlängern.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation, ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.10.2033 zuzustimmen.

zu 2.)
Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die MHI Naturstein GmbH und hat als solche daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bemessen.
Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis
Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.
Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rappsilber